

**VELO- und MOTORFAHRER-CLUB  
1892/04 e.V. Konstanz**



**Satzung**



## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Velo- und Motorfahrer-Club 1892/04 e.V. Konstanz (VMC Konstanz)
2. Sitz des Vereins ist in Konstanz
3. Der Verein ist im Vereinsregister AG Konstanz, Register-Nr. VR 14 eingetragen.
4. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege und die Ausübung des Rad- und Motorsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch,
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,

- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im:
  - a) Badischer Radsportverband e.V.
  - b) Badischer Sportbund e.V.
  - c) Bund Deutscher Radfahrer e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, können ein Amt im Verein bekleiden und haben zu allen Veranstaltungen ohne besondere Einladung freien Zutritt.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verwaltungsrat beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verwaltungsrat zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann eine besondere Beitragsregelung festgelegt werden.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich ggf. einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Verwaltungsrat herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsrates hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

### **D. Die Organe des Vereins**

#### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat
  - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.



2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, im Falle dessen Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/in schriftlich und per Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Verwaltungsrat festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/in geleitet.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn, dass die Versammlung beschließt, die Abstimmungen oder Wahlen per Handzeichen durchzuführen. Dieser Beschluss kann in öffentlicher Abstimmung erfolgen.

Bis auf die Beisitzer sind die Verwaltungsratsmitglieder einzeln zu wählen. Die Beisitzer können en bloc gewählt werden. Für jede vorzunehmende Wahl ist festzustellen, ob in geheimer oder öffentlicher Wahl zu wählen ist.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Präsident/in eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Verwaltungsrat und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Verwaltungsrat schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Na-

tur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

10. Weitere Einzelheiten können vom Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte,
2. Entlastung des Verwaltungsrates,
3. Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. Wahl der Kassenprüfer/innen,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten,
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates fallen.

### **§ 14 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der Präsidenten/Präsidentin,
  - b) dem/der Vizepräsidenten/in,
  - c) dem/der 1. Kassierer/in,
  - d) dem/der 2. Kassierer/in,
  - e) dem/der 1. Schriftführer/in,
  - f) dem/der 2. Schriftführer/in,
  - g) dem/der Fachwart/in für Breitensport,

- h) dem/der Fachwart/in Radball,
  - i) dem/der Fachwart/in für Saalsport,
  - j) dem/der Fachwart/in für Rennsport,
  - k) dem/der Hallen- und Materialverwalter/in,
  - l) dem/der Jugendleiter/in
  - m) mindestens 4, höchstens 8 Beisitzer/innen.
2. Der Verwaltungsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.  
In den Jahren mit geraden Endzahlen werden der/die Präsident/in, der/die 1. Kassierer/in, der/die 1. Schriftführer/in, Fachwarte/innen für Breitensport, Saalsport, Rennsport sowie mindestens 2 höchstens 4 Beisitzer/innen gewählt, in den Jahren mit ungeraden Endzahlen der/die Vizepräsident/in, der/die 2. Schriftführer/in, 2. Kassierer/in, Fachwarte/innen für Radball, Hallen- und Materialverwalter/in sowie mindestens 2 höchstens 4 Beisitzer/innen.  
Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist.
- Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in der Verwaltungsratssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den/die Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/in einberufen und geleitet.
6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- d) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- e) Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer/in und vom Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

### **E. Vereinsjugend**

#### **§ 18 Die Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Verwaltungsrates.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Über die Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat eingereicht werden.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Ehrenordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

## **§ 21 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der des Verwaltungsrates.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Präsident/in und Vizepräsident/in als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Konstanz, den \_\_\_\_\_



